



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03193**
Datum: 06.10.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.10.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum digitalen Bauantrag

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. So soll das Ausfüllen, Ausdrucken und das Versenden von Anträgen für BürgerInnen sowie Unternehmen vereinfacht werden. Die Erarbeitung der Umsetzung dieses großen Projektes wurde innerhalb der Bundesländer aufgeteilt. Gerade das Stellen von Bauanträgen ist zeitaufwendig. Planungs- und Arbeitsprozesse von ArchitektInnen und IngenieurInnen erfolgen schon seit Langem überwiegend in digitaler Form. Leider endet die Digitalisierung meistens bei der Einreichung des Bauantrags bei den Bauaufsichtsbehörden. Der digitale Bauantrag ist ein wichtiges Element für das kostengünstigere und schnellere Bauen von der Planung bis zur Fertigstellung.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Inwieweit werden die Kommunen über das Voranschreiten über den Erarbeitungsstand zum digitalen Bauantrag in Kenntnis gesetzt?
2. Ist der Stadt Halle (Saale) schon ein Zeitplan zur Einführung des digitalen Bauantrags bekannt?
3. Inwieweit finden Vorbereitungen zur Umstellung von analogen Arbeitsabläufen auf Digitale innerhalb der Stadtverwaltung statt?

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)



Sitzung des Stadtrates am 27.10.2021
Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum digitalen Bauantrag
Vorlagen-Nummer: VII/2021/03193
TOP: 10.24

Antwort der Verwaltung:

4. Inwieweit werden die Kommunen über das Voranschreiten über den Erarbeitungsstand zum digitalen Bauantrag in Kenntnis gesetzt?

Informationen über etwaige Erarbeitungsstände zur Einführung eines digitalen Bauantragsverfahrens in Sachsen-Anhalt gegenüber den unteren Bauaufsichtsbehörden der Gemeinden und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts erfolgen grundsätzlich über deren Fachaufsichtsbehörden, die obere Bauaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt LSA) sowie die oberste Bauaufsichtsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA). Derzeit gibt es hierzu keine Informationen.

Hinsichtlich der technischen Nachnutzung des bereits entwickelten Online-Dienstes im Rahmen des OZG (Onlinezugangsgesetzes) werden Kommunen über www.fitko.de/fit-store und www.digitale-baugenehmigung.de/ informiert.

5. Ist der Stadt Halle (Saale) schon ein Zeitplan zur Einführung des digitalen Bauantrags bekannt?

6. Inwieweit finden Vorbereitungen zur Umstellung von analogen Arbeitsabläufen auf Digitale innerhalb der Stadtverwaltung statt?

Zu 2. und 3.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO vom 08.06.2006 – müssen Bauvorlagen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und in ihrer Größe dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. Gemäß Satz 2 können Bauvorlagen zusätzlich in elektronischer Form eingereicht werden, wenn die zuständige Bauaufsichtsbehörde insoweit den digitalen Datenverkehr eröffnet hat.

Informationen der Fachaufsichtsbehörden zum Zeitpunkt der Öffnung dieser Vorschrift für den digitalen Datenverkehr liegen bisher nicht vor. Es ist jedoch zeitnah im Rahmen der Umsetzung des OZG damit zu rechnen.

Die Stadt Halle (Saale) wird hinsichtlich einer digitalen Bearbeitung von Bauanträgen aktiv werden und ein entsprechendes Projekt aufsetzen. Hierzu gehören neben den notwendigen Absprachen mit den Fachaufsichtsbehörden eine Modellierung eines Soll-Prozesses der digitalen Bearbeitung, die technische Aktualisierung der Anwendung ProBAUG (Standard XBau zur digitalen Kommunikation) sowie die Änderung der Arbeitsabläufe innerhalb der Unteren Baugenehmigungsbehörde.